



## Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Pressig anlässlich einer Wahl

### I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AIIMBI Br. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

### II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

### III. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrszeichen darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (insbesondere Querungshilfen mit Mittelinsel) darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
6. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung der Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20m einzuhalten.
7. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189x841) einen Abstand von 1,5m.

8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik, etc.) ist zu entsorgen.

#### **IV. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer für die Gemeinde- und Bürgermeisterwahl ist unbegrenzt nach den oben genannten Anforderungen. Die Anzahl der Plakate für sonstige Wahlen ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet beschränkt.

#### **V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Der Markt Pressig behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

#### **VI. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

Für die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl wenden sie sich bitte schriftlich per Post oder per Mail an den Markt Pressig.

Markt Pressig  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 16  
96332 Pressig

[info@pressig.de](mailto:info@pressig.de)

09265/990-0 (tel.)

09265/990-28 (fax.)

#### **Hinweis:**

Die gewerblichen Plakatierungen werden im Markt Pressig über die Agentur Leitbild abgewickelt.

Diese nutzen ein Kandelaber-System (Halter für Plakate) und sorgen für die korrekte Anbringung, Überwachung und Entfernung der Plakate.

Bei Interesse wenden sie sich an:

<http://www.leitbild.co/>